



Wohnen ist Heimat -
Wohnraum
für Generationen
2023

Sanieren



„Wer mit Köpfchen saniert, profitiert! Wir besitzen heute das Wissen, die Technologie und die Erfahrung, Gebäude so zu verbessern, dass sie sehr wenig Energie benötigen und in ihnen auch besonders gut erneuerbare Energieträger eingesetzt werden können. Der sorgsame und effiziente Umgang mit Energie schont die Geldbörse und ist ein Beitrag zum Ziel der Energieautonomie Vorarlbergs bis zum Jahr 2050, zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Dabei steht das Land als engagierter Partner zur Seite. Umweltbewusstes Sanieren erhöht außerdem den Wohnkomfort und trägt zu Wohlbefinden und zu einer höheren Lebensqualität bei.“

Wohnbauratesrat Mag. Marco Tittler
und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Förderungs- voraussetzungen

Förderbare Nutzung

Eine Sanierungsförderung setzt eine ganzjährige Nutzung der zu fördernden Wohnung voraus, entweder im Eigentum oder zur Vermietung. Dabei gilt es, Einkommensobergrenzen je Haushalt zu beachten, und die Förderwerber müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. den Status als „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger“ aufweisen.

Expertentipp

„Seit 2016 gewährt das Land an Eigentümergemeinschaften zur Sanierung von Mehrwohnungshäusern eine Objektförderung ohne Prüfung von Einkommen und Wohnungsnutzung. Details siehe § 12 der Wohnhaussanierungsrichtlinie 2023.“

Anforderungen an das zu sanierende Objekt

Das Gebäude ist mindestens 20 Jahre (gerechnet ab Baubewilligung) alt. Bei Althausanierungen gibt es keine Nutzflächenobergrenze, allerdings ist die förderbare Fläche gedeckelt. Bis zu 130 m² Wohnnutzfläche werden für Haushalte mit bis zu fünf Personen gefördert, ab einem Sechs-Personen-Haushalt ist die Förderung bis zu 150 m² möglich.

Wird im Zuge der Althausanierung eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Eigenheim oder Reihenhaus erweitert, so kann die gesamte Förderung als Sanierungsförderung erfolgen, wenn die bestehende Fläche überwiegt.

Werden im Rahmen einer thermischen Sanierung eines Wohnhauses gleichzeitig durch Zu-, Ein- und Umbauten neue Wohnungen errichtet, deren Gesamtnutzfläche die bisherige Gesamtnutzfläche dieses Wohnhauses nicht übersteigt, können diese zusätzlichen Wohnungen im Rahmen der Sanierung gefördert werden. Gefördert werden im Rahmen der Nachverdichtung nur Wohnungen, deren Nutzfläche nicht mehr als 150 m² beträgt.

Von der gleichzeitigen thermischen Sanierung des bisherigen Bestandes kann abgesehen werden, wenn dieser zumindest für die Bauteile Dach, Außenwand und Fenster bereits die U-Wert-Anforderung der aktuellen Bautechnikverordnung erfüllt, was mit einem Bestandsenergieausweis nachzuweisen ist.

Was wird gefördert?

Als Sanierungsmaßnahmen gelten alle thermischen Verbesserungsmaßnahmen in der Gebäudehülle:

- Außenwand
- Haus- und Wohnungseingangstüren gegen unbeheizte Stiegenhäuser bzw. Laubengänge und Fenster, sofern diese schwermetallfrei und chlorfrei hergestellt sind
- Fenster- und Rollläden (außenliegender Sonnenschutz) nur im Zusammenhang mit Fenster- oder Fassadensanierung
- Dach, oberste Geschossdecke, Terrassen, Decken gegen Außenluft
- Unterste Geschossdecke (Boden gegen unbeheizt bzw. Erdreich) und Innenwände gegen unbeheizte Gebäudeteile

Und sonstige Maßnahmen:

- Erneuerung der Elektro- und Blitzschutz- bzw. Brandschutzanlagen
- Erneuerung der Wasserinstallation
- Erneuerung bzw. Einbau eines wassergeführten Heizungsverteilsystems samt Regelungs- und Steuerungsanlagen
- Nachträglicher Lifteinbau im Mehrwohnungshaus bzw. die Sanierung eines bestehenden Liftes
- Lärmschutzmaßnahmen an Landesstraßen
- Balkonsanierungen: Abdichtung und Wärmebrückenbehebung sowie thermisch entkoppelter Neuaufbau im Zuge einer Fassadensanierung
- Neuerschließung durch Treppenhäuser im Rahmen von Grundrissänderungen und Wohnungsteilungen
- Neue Fußböden und Innentüren sowie Bad- und WC-Verfließung im Zuge der Erneuerung von Elektro-, Wasser- oder Heizungsverteilsystemen
- Kaminsanierung
- Trockenlegung von Kellermauerwerk
- Behebung von sonstigen Wärmebrücken, welche im Energieausweis nicht abgebildet sind (Dämmung von Rollladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstiger Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachbodenluken u.ä.)
- Planungs- und Beratungshonorare für die angeführten Sanierungsmaßnahmen, die nicht in die Bereiche der Sanierungs-Vorbereitungsberatung, der Sanierungsberatung und der Sanierungsbegleitung fallen

Achtung: Stellen Sie den Förderungsantrag vor Durchführung der Sanierung.

Rechnungen, welche mehr als sechs Monate vor Antragsstellung ausgestellt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Expertentipp

„Wärmepumpen, Biomasse- und Solaranlagen werden unabhängig vom Einkommen gefördert.“

Die Details dazu finden Sie im Ratgeber „ENERGIE IN WOHNGBÄUDEN“.



Einkommensberechnung

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung wird das Vorjahreseinkommen geprüft. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid, der Jahreslohnzettel, die Kinderbetreuungsgeldbestätigung, der Pensionsbescheid oder die AMS-Bestätigung.

Als Einkommensgrenze für das Haushaltseinkommen gelten monatlich netto:

Für eine Person	€ 3.650,-
Für zwei Personen	€ 6.400,-
Für drei und mehr Personen	€ 7.500,-

Das Erwerbseinkommen von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird bis zu einer Höhe von monatlich € 850,- nicht berücksichtigt. Werden die Einkommensgrenzen überschritten, erfolgt eine Förderungskürzung; für jeweils begonnene € 50,-, um welche die Einkommensgrenze überschritten wird, um 5 %.

Im Regelfall berechnet sich das Einkommen wie folgt:

Gesamtjahresbruttoeinkommen
 - Sozialversicherung
 - Lohnsteuer
 = Jahresnettobetrag dividiert durch 12 Monate



Förderstufen und Mindestanforderungen

Die folgenden U-Werte müssen für die Förderstufen Basis oder Bonus je Bauteil erreicht werden:

Förderstufe	Dach, oberste Geschossdecke	Außenwand	Boden und Wände gegen unbeheizt bzw. Erdreich	Fenster (Glas + Rahmen)
Basis-Stufe	≤ 0,16	≤ 0,20	≤ 0,30	≤ 0,90
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,19	≤ 0,24	≤ 0,36	
Bonus-Stufe	≤ 0,13	≤ 0,15	≤ 0,23	≤ 0,80
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,16	≤ 0,18	≤ 0,28	

Folgende ökologische Mindestanforderungen für neu eingebaute Baustoffe, Materialien und Elemente müssen berücksichtigt werden:

- Baustoffe, Dämmstoffe und Bauelemente müssen HFKW-frei sein.
- Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge und Tapeten müssen PVC-frei sein.
- Holz muss aus nachhaltiger Gewinnung stammen. Für außereuropäisches Holz ist ein Nachweis über ein 100 %-FSC-COC-Zertifikat oder ein 100 %-PEFC-COC-Zertifikat zu erbringen, für Fensterholz genügt auch ein SFI-Zertifikat.
- Verputze dürfen maximal 6 % Kunststoffanteil enthalten, und es sind zementgebundene Kleber zu verwenden.

Energieausweis für Wohngebäude

EA-Nr.



BEZEICHNUNG	<input type="text"/>	Umstellungsstand	<input type="text"/>
Gebäude(-teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/> <input type="text"/>	KG-Nummer	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE AM GEBÄUDESTANDORT	HWB _{Ref.}	PEB	CO _{2eq}	f _{GEE}
	kWh/m ² a	kWh/m ² a	kg/m ² a	x/y
A++				
A+	10	60	8	0,55
A	15	70	10	0,70
B	25	80	15	0,85
C	50	160	30	1,00
D	100	220	40	1,75
E	150	280	50	2,50
F	200	340	60	3,25
G	250	400	70	4,00

HWB_{Ref.}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur zu halten. Dabei werden etwaige Erträge aus Wärmerückgewinnung raumluftechnischer Anlage nicht berücksichtigt.

NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf welcher in Räumen und an den Entnahmestellen für Warmwasser rechnerisch bereitgestellt werden muss.

EEB: Gesamter Nutzenergiebedarf (NEB) zuzüglich der Verluste des haustechnischen Systems, aller benötigten Hilfsenergien, sowie des Strombedarfs für Geräte und Beleuchtung – abzüglich allfälliger anrechenbarer Energieerträge (z.B. therm. Solar-, Photovoltaikanlage, Umweltwärme). Der **Endenergiebedarf** entspricht – unter Zugrundelegung eines normierten Klima- & Nutzerverhaltens – jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** für den Betrieb berücksichtigt in Ergänzung zum Endenergiebedarf (EEB) den Energiebedarf aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) für die eingesetzten Energieträger.

CO_{2eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf (EEB) zuzurechnende **äquivalente Kohlendioxidemissionen** (Treibhausgase) für den Betrieb des Gebäudes einschließlich der Emissionen aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) der eingesetzten Energieträger.

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils. Sie geben den rechnerischen Jahresbedarf je Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche am Gebäudestandort wieder. Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information und können in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung erheblich abweichen.

EA-Schlüssel:

Energieausweis

Der Energieausweis ist das zentrale Element der Wohnhaussanierung, welcher zur Berechnung der Förderhöhe dient. Es werden sowohl die sanierten Bauteilflächen, die U-Werte und die verwendeten Dämmstoffe dem Energieausweis entnommen.

Erstellt wird der Energieausweis vor Sanierungsbeginn von einem befugten Experten der Baubranche (Architekten, Technische Büros, Baumeister usw.).

Eine Liste der Energieausweis-Ersteller und weitere Informationen zum Energieausweis finden sie unter www.eawz.at.

Dieser Ausweis bewertet die ökologische Qualität Ihres Hauses.

Bei jeder Sanierung sind Energieausweise vor Sanierung (Bestand) und auf Basis der beantragten Sanierungsmaßnahmen (Planung) zu erstellen.

Diese Energieausweise sind nicht erforderlich, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht die thermische Gebäudehülle betreffen oder lediglich geringe thermische Sanierungen (z.B. bis zu drei Fenster) durchgeführt werden. U-Werte, Materialien und die Bauteilflächen des sanierten Bauteils sind in diesem Fall mit den Angeboten/Rechnungen zu belegen.

Expertentipp

„Für die Durchführung einer Sanierungsberatung kann bei der Wohnbauförderung für eine Sanierungsberatungsförderung angesucht werden, welche mit bis zu € 1.600,- gefördert wird.

Ebenfalls wird die Inanspruchnahme einer Sanierungsbegleitung mit bis zu € 600,- zusätzlich gefördert.

Bei Mehrwohnhäusern erhöhen sich die Fördersätze entsprechend der Richtlinie.“

Förderungshöhe und Förderungsberechnung

Die Förderungsberechnung erfolgt generell als Kredit, jedoch kann alternativ ein Einmalzuschuss in Höhe von 40 % des möglichen Kreditbetrags in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Förderung hängt grundsätzlich von der thermischen Qualität und der Fläche der zu sanierenden Bauteile sowie der gewährten Boni im Einzelfall und den anerkannten Sanierungskosten ab. Die maximale Höhe des gesamten Förderungskredits mit Ausnahme des Revitalisierungsbonus ist begrenzt mit € 1.500,- je m² förderbare Nutzfläche bzw. mit 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten. Einmalzuschüsse sind je Förderungsnehmer beim Eigenheim begrenzt mit maximal € 25.000,- und im Mehrwohnhause mit € 6.000,- je Wohneinheit.

Nr.	Bauteil	Förderstufen und Boni je m ² Bauteilfläche			
		Basis-Stufe €/m ²	Bonus-Stufe €/m ²	Nawaro- Bonus * €/m ²	Regionales Holz *** €/m ²
1	Dach und oberste Geschossdecke				
1a	Flach- und Schrägdachsanierung inklusive Eindeckung bzw. Abdichtung und Spenglerarbeiten sowie Dämmung der obersten Geschossdecke in Kombination mit neuer Dacheindeckung	130,-	200,-	80,-	30,-
1b	Dämmung der obersten Geschossdecke	25,-	40,-	25,-	
2	Außenwand				
2a	Wärmedämmverbundsystem	80,-	120,-	50,-	
2b	Hinterlüftete Fassadenkonstruktion	130,-	200,-	80,-	30,-
3	Sonstige Gebäudeteile				
3a	Kellerdecke bzw. unterste Decke, erdanliegender Boden sowie Innenwände gegen unbeheizte Gebäudeteile	40,-	50,-	20,-	
4	Fenster und Türen	Basis-Stufe €/m ²	Bonus-Stufe €/m ²	Lärmschutz- oder Sicherheits- bonus €/m ² **	Regionales Holz *** €/m ²
4a	Kunststofffenster (chlor- und schwermetallfrei)	300,-	450,-	70,-	
4b	Holzfenster	450,-	600,-	75,-	50,-
4c	Holz-Alu-Fenster, thermisch getrennte Metallfenster	600,-	750,-	75,-	50,-
4d	Außenliegender Sonnenschutz	€ 80,-/m ² beschatteter Fensterfläche			

* Ein Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) wird gewährt, wenn die neu eingebaute Dämmung beim entsprechenden Bauteil zu 90 % aus nachwachsenden Dämmstoffen besteht. Als nachwachsende Dämmstoffe gelten: Holz, Flachs, Grasfaser, Hanf, Holzfaser, Holzspan, Jute, Kokosfaser, Kork, Schafwolle, Schilf, Stroh und Zellulose.

** Ein Sicherheitsbonus wird für Fenster und Türen gewährt, welche als einbruchshemmende Fenster und Türen mindestens der Widerstandsklasse RC2 (zertifiziert z.B. durch Holzforschung Austria gemäß ÖNorm B5338 oder vergleichbare europäische Normen) ausgeführt werden.

*** Dieser Bonus wird gewährt, wenn für die Erneuerung oder Ergänzung des Dachstuhls oder für eine Holzfassade und für Holz- bzw. Holz-Alufenster regionales Holz oder Holzprodukte verwendet werden. Nachweis über ein „Holz-von-Hier“-Zertifikat (siehe: www.holz-von-hier.eu) oder gleichwertig.

Höhe des Förderungskredits, berechnet je m² Nutzfläche für sonstige Maßnahmen:

- Ohne gleichzeitige thermische Sanierung der Gebäudehülle: € 240,-
maximal 40 % der Kosten.
- Bei gleichzeitiger thermischer Sanierung der Gebäudehülle: € 360,-
maximal 60 % der Kosten.

Zusätzlich zum errechneten Kredit gemäß den oben genannten Bauteilen können folgende Boni pro m² Nutzfläche gewährt werden:

- **Gesamtsanierungs-, Nachverdichtungs- und Materialressourcenbonus:**
wenn gleichzeitig drei oder mehr Maßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt werden oder es sich um eine Nachverdichtung oder Umnutzung handelt: € 100,-

Wenn zusätzlich der Oekoindex OI3SBG1, BGF Wert bezogen auf die konditionierte Bruttogrundfläche gerechnet auf die Bilanzgrenze 1 kleiner/gleich 84 bzw. der Oekoindex OI3SBG3, BZF ND bezogen auf die Bezugsfläche gerechnet auf die Bilanzgrenze 3 kleiner/gleich 380 beträgt: € 150,-

Revitalisierungsbonus: Wenn obige Maßnahmen ein Eigenheim betreffen, das innerhalb von zwei Jahren ab Kauf bzw. Erbschaft, sofern an andere Erbberechtigte eine Ausgleichszahlung erfolgte, überwiegend für den Eigenbedarf saniert wird, erhöht sich der Gesamtsanierungs- und Materialressourcenbonus um: € 100,-

Für den Gesamtsanierungs-, Nachverdichtungs- und Materialressourcenbonus und den Revitalisierungsbonus ist der Austausch einer bestehenden Öl- oder Gasheizung gegen ein neues Öl- oder Gasheizungssystem nicht zulässig.

- **HWB-Bonus:** wenn $(HWB_{Ref,RK})$ kleiner/gleich $14,00 \times (1+3/l_C)$ kWh/(m²,a) nur im Zusammenhang mit thermischen Sanierungsmaßnahmen € 120,-

- **CO₂-Bonus:** wenn $(CO_{2eq,RK})$ kleiner/gleich 14 kg/(m²,a) nur im Zusammenhang mit thermischen Sanierungsmaßnahmen € 100,-

- **Einkommensbonus:** wenn das Haushaltseinkommen bei einer Person € 2.300,-, bei zwei Personen € 4.000,- und bei drei und mehr Personen € 4.700,- unterschreitet und die Sanierung überwiegend für den Eigenbedarf erfolgt.
Für jeweils begonnene € 50,- Unterschreitung: € 15,-
maximal: € 150,-

Erhaltenswerte Wohnhäuser:

Unabhängig von der thermischen Qualität wird ein Förderungskredit in Höhe von € 1.600,- je m² Nutzfläche, maximal 90 % der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Alternativ kann ein Einmalzuschuss in Höhe von 40 % der Kreditsumme, maximal aber je Förderungsnehmer € 30.000,- bei Eigenheimen und € 8.000,- je Wohneinheit im Mehrwohnungshaus gewählt werden.

Digitaler Wohnbauförderungs-Rechner

Mittels Sanierungs-Rechner können Sie online in wenigen Schritten die Höhe des Sanierungskredits bzw. -zuschusses unverbindlich berechnen (www.vorarlberg.at/sanierung). Auf dieser Internetseite erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Berechnungsbeispiel:

Ausgangssituation:

- 4-Personen Haushalt, Einkommen: € 2.800,- netto/Monat
- Einfamilienhaus 150 m²
- Sanierung der Fassade (200 m² Wärmedämmverbundsystem) und der Fenster (40 m², Holz-Alu) in der Bonus-Stufe, sowie sonstige Maßnahmen (Elektroleitungen, Kostenvoranschlag: € 8.000,-).
- Gesamte Investitionskosten € 100.000,-

Bauteile:	Bauteilfläche:Fördersatz:	
Fassade:	200 m ² *	€ 120,- = € 24.000,-
Fenster:	40 m ² *	€ 750,- = € 30.000,-
sonstige Maßnahmen (Nutzfläche * € 360,-; maximal 60 % der Kosten):		
130 m ² * € 360,- = € 46.800,- (Obergrenze)	60 % von	€ 8.000,- = € 4.800,-
<hr/>		
Einkommensbonus (maximaler Bonus möglich):	130 m ² *	€ 150,- = € 19.500,-
<hr/>		
Errechnete Förderung		€ 78.300,-
Deckelung der Förderung mit maximal 90 % der Investitionskosten	€ 90.000,-	
Möglicher Förderungskredit in diesem Fall		€ 78.300,-
Alternativ davon:		
Einmalzuschuss (40 % der Kreditsumme = € 31.320,-; in diesem Fall gedeckelt mit € 25.000,-)		€ 25.000,-

Kreditkonditionen

Wohnhaussanierungskredite sind zu folgenden Prozentsätzen zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt im elften Jahr und wird monatlich vom aushaftenden Saldo verrechnet. Die jährlichen Annuitäten sind in Form von monatlichen Raten am Ersten jedes Monats zu leisten.

	Annuität gerechnet vom ursprünglichen Nominalbetrag (Tilgung samt Zinsen)	Davon Zinsen:
1. - 10. Jahr	4,60 %	0,00 %
11. - 20. Jahr	5,60 %	0,75 %

Alternativ kann im Förderungsantrag eine längere Laufzeit von 35 Jahren mit folgenden Konditionen gewählt werden:

	Annuität gerechnet vom ursprünglichen Nominalbetrag (Tilgung samt Zinsen)	Davon Zinsen:
1. - 5. Jahr	1,00 %	0,00 %
6. - 10. Jahr	1,50 %	0,00 %
11. - 15. Jahr	2,50 %	0,75 %
16. - 20. Jahr	3,25 %	0,75 %
21. - 25. Jahr	4,00 %	1,00 %
26. - 30. Jahr	4,85 %	1,00 %
31. - 35. Jahr	5,25 %	1,25 %

Energieberatung in Vorarlberg

Energieberatung in Vorarlberg

Das Energieinstitut Vorarlberg bietet für alle Fragen rund um das Thema Energie im und ums Haus die passende Beratung. Erfahrene Beraterinnen und Berater beantworten produktneutral Ihre Fragen zu Energie und Ökologie in Neubau und Sanierung. Von der Dämmung bis zur Heizung und von der Planung bis zur konkreten Materialwahl.

Als erste Anlaufstelle empfehlen wir das kostenfreie Energietelefon. Sie erreichen es unter T +43 5572 31202 112.

Lassen sich Fragen nicht am Telefon beantworten, besuchen Sie die Energieberaterinnen und Energieberater auch vor Ort.

Alle Beratungsangebote finden Sie unter www.energieinstitut.at/energieberatung.

Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen und bei Mehrwohnhäusern bis sechs Wohneinheiten in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal mit € 1.600,- je Gebäude, bei Mehrwohnhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten mit maximal € 4.000,- je Gebäude als Einmalzuschuss. Einzelne Wohnungen werden nicht gefördert.

Sanierungsbegleitung

Wird beim Sanierungsberater eine Begleitung bis zur Endabrechnung gemäß Wohnhaussanierungsrichtlinie durchgeführt, werden die nachgewiesenen Kosten mit 75 %, maximal mit € 600,- bei Eigenheimen, Doppelhäusern und Wohnheimen, sowie bei Reihenhäusern und Mehrwohnhäusern bis sechs Wohneinheiten und maximal € 1.200,- bei Mehrwohnhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten gefördert.

Wer hilft Ihnen?

Informationen gibt es beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus. Für Beratungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Info-Center der Wohnbauförderung:

T +43 5574 511 8080

wohnen@vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/wohnen

Informationen, einen unverbindlichen Rechner und die Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage.



Copyright / Fotos: Land Vorarlberg | www.vorarlberg.at/datenschutz

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wohnen

Stand: Dezember 2022